

Gemeinde Splügen

Teilrevision Ortsplanung

Materialablagerungsanlage Buchlisch Rüti

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Oktober/Dezember 1999

Materialablagerungsanlage Buchlich Rüti, Planungs- und Mitwirkungsbericht

1. Regionaler Richtplan

Grössere Materialablagerungsanlagen für sauberen Aushub- und Abraummaterial bedürfen wegen ihrer räumlichen Auswirkungen der Koordination im Regionalen Richtplan (Bedarfs- und Standortnachweis, überkommunale Koordination).

Der Regionale Richtplan der Regionalplanung Hinterrhein, Sachbereich Ver- und Entsorgung, Konzept Deponien und Materialablagerungen, vom 13. Juni 1995 (siehe Anhang A) legt u. a. folgendes fest:

- In der Region Hinterrhein werden wegen der kleinen anfallenden Volumina keine Standorte für Inertstoffdeponien (für aussortierten Bauschutt) festgelegt. Die Ablagerung von Inertstoffen erfolgt in Unterrealta.
- In der Region Hinterrhein wird ein Standort für die Zwischenlagerung und Sortierung/Wiederverwertung von Bauschutt beim Kieswerk Runco in Andeer festgelegt.
- In der Subregion Rheinwald ist der Bedarf für eine Materialablagerungsanlage mit einem Volumen von ca. 100'000 m³ für die nächsten ca. 20 Jahre ausgewiesen. Der Schwerpunkt des Materialanfalls liegt in Splügen.
- In der Subregion Rheinwald wird in der Gemeinde Splügen der Standort Buchlich Rüti für eine regionale Materialablagerungsanlage festgelegt.
- Die Gemeinde Splügen klärt die Auswirkungen am Standort Buchlich Rüti aufgrund eines Vorprojektes ab (Fassungsvermögen, Zufahrt, Etappen, Gestaltung, Rodung von Wald/Niederhalteservitut, Wasserhaushalt, Hochspannungsleitung usw.). Sie regelt in der Ortsplanung die Zufahrt, Zonenausscheidung, Etappierung, Gestaltung und Wiederherstellung.

2. Standortabklärung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung eines Rodungsvorentscheids beim Bund, hat die Regionalplanung Hinterrhein eine detaillierte Standortabklärung für Materialablagerungen in der Subregion Rheinwald erarbeiten lassen (siehe Anhang B). Darin wird dargelegt, dass der Standort Buchlich Rüti aus folgenden Gründen geeignet ist:

- Lage nahe beim Schwerpunkt des Materialanfalls (Splügen);
- ganzjährig sichere und gute Zufahrt;
- gute Einordnung in die Landschaft;
- bestehende Veräderungen durch verschiedene bauliche Massnahmen (A13, Kantonsstrasse kürzlich verbreitert, Hochspannungsleitung).

3. Verlegung Hochspannungsleitung / Rodung

Die Realisierung der Materialablagerungsanlage erfordert die Erfüllung folgender wichtiger Voraussetzungen:

- Die geringe Höhe der bestehenden Hochspannungsleitung lässt keine sinnvolle Anordnung einer Materialablagerungsanlage zu. Der Kanton Graubünden, als Eigentümer der Leitung, hat sich mit Verfügung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes vom 14. Juli 1998 bereit erklärt, auf eigene Kosten die Leitung höher zu legen und zu verlegen. Dadurch kann die Betriebssicherheit der Hochspannungsleitung erhöht werden.
- Die von der Materialablagerungsanlage beanspruchte Fläche ist teilweise Waldareal (bestockt und unbestockt). Davon betroffen ist eine Fläche von ca. 7'400 m², für die eine temporäre Rodungsbewilligung erforderlich ist. Die Ersatzaufforstung findet am gleichen Ort statt. Mit Brief vom 2. Juli 1999 hat die eidgenössische Forstdirektion eine Rodungsbewilligung für diese Fläche in Aussicht gestellt. Das Rodungsgesuch wurde den Forstorganen eingereicht und wird parallel zum Nutzungsplanverfahren behandelt.

4. Materialablagerungsanlage

Die Materialablagerungsanlage kommt in einer Gewässerschutzzone C zu stehen. Somit sind nach der Technischen Abfallverordnung die Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Anlage gegeben.

Die Fläche der Materialablagerungsanlage umfasst ca. 9'500 m² Land der politischen Gemeinde Splügen, das zwischen der A13 im Westen, der Kantonsstrasse im Süden, einer privaten Wiese im Osten und der Rheinschlucht im Norden liegt. Gegenüber dem Rand der Rheinschlucht wird ein Respekt- und Sicherheitsabstand von ca. 10 m eingehalten.

Das Ablagerungsvolumen beträgt ca. 85'000 m³. Es darf nur sauberes Aushub- und Abraummaterial abgelagert werden. Der Materialablagerungskörper wird möglichst natürlich gestaltet (siehe Anhang C, Modellfotos). Die Ablagerung erfolgt in drei Etappen, die jeweils weitgehend abgeschlossen und begrünt bzw. aufgeforstet werden. Nach Abschluss der Ablagerung wird die ganze Anlage begrünt und weitgehend aufgeforstet sein. Unterhalb der Hochspannungsleitung dürfen wie bisher keine Bäume angepflanzt werden (siehe Anhang D, Plan Endgestaltung). Ein entsprechender Niederhalteservitutvertrag ist zwischen dem Landeigentümer (Gemeinde Splügen) bzw. dem Nadelwaldeigentümer (Korporation Göriwald) und dem Besitzer der Leitung (Kanton GR) abzuschliessen.

Die Materialablagerungsanlage wird durch eine einzige Zufahrt von der Kantonsstrasse aus erschlossen. Für die Bewirtschaftung des hinterliegenden Waldes wird auf dem Anlagekörper ein forstwirtschaftlicher Maschinenweg erstellt. Die Materialablagerungsanlage muss während des Betriebs eingezäunt werden, dies um zu verhindern, dass unzulässige Abfälle abgelagert werden.

Für die Realisierung der Materialablagerungsanlage braucht es nebst der vorliegenden Nutzungsplanung die Baubewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und die Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartementes.

Im übrigen sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Im unteren Bereich des Ablagerungsareals besteht ein kleines Moor, welches durch die Erstellung der Materialablagerungsanlage zerstört wird. Gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz ist für dieses Objekt Ersatz zu leisten. Nach Absprache mit dem Amt für Natur und Landschaft wird dazu eine Auenfläche im Gebiet „Zipfa“ wieder hergestellt. Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wird das Auengebiet „Zipfa“ der Naturschutzzone zugewiesen. Die Ersatzmassnahmen werden im Baubewilligungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur und Landschaft im Detail festgelegt.
- Im Bereich des neuen Mastens Nr. 13 ist das abgelagerte Material zentrisch zu verdichten
- Entlang der Kantonsstrasse darf die Ablagerung innerhalb einer Breite von 2.5 m ab Fahrbahnrand das Niveau der Strasse nicht überschreiten (siehe Anhang E, Skizzen)
- Entlang der A13 darf die Ablagerung innerhalb einer Breite von 5.0 m ab Fahrbahnrand das Niveau der Strasse nicht überschreiten (siehe Anhang E, Skizzen)
- Die Neigung der Böschungen der Materialablagerungsanlage darf das Verhältnis von 2:3 nicht übersteigen
- Während der Ablagerung ist sicherzustellen, dass kein Material auf die Strassen oder auf die Nachbargrundstücke abrutschen kann
- Der minimale Abstand zwischen dem abgelagerten Material und den Hochspannungsleitungen von 8.0 m ist einzuhalten.
- Beim bestehenden Durchlass unter der Kantonsstrasse ist die sachgerechte Versickerung oder Ableitung des Meteorwassers sicherzustellen.

5. Inhalt der Nutzungsplanung

5.1 Teilzonenplan 1:500

Das Gebiet der Materialablagerungsanlage wird den Grundnutzungen (Endnutzung) Landwirtschaftszone, Forstwirtschaftszone (Wiederaufforstungsfläche) und übriges Gemeindegebiet (Randgebiete entlang der Strassen) zugewiesen. Die gesamte Fläche wird überlagert mit einer Materialablagerungszone (vorübergehende Nutzung).

5.2 Genereller Gestaltungsplan 1:500

Die bestehende Geländemulde wird ausgehend von der Kantonsstrasse in drei Etappen aufgefüllt. Der Materialablagerungskörper wird nach jeder Etappe soweit als möglich begrünt bzw. wieder aufgeforstet. Durch das etappenweise Vorgehen kann die Rodung von Waldflächen ebenfalls in Etappen erfolgen und die offenen Flächen klein gehalten werden. Zur Verhinderung der Ablage von unzulässigen Abfällen ist die gesamte Anlage mit einem geeigneten Zaun einzufassen.

5.3 Genereller Erschliessungsplan 1:500

Die Materialablagerungsanlage wird mit einer einzigen Zufahrt erschlossen. Zur Bewirtschaftung des hinterliegenden Waldgebietes wird ein forstwirtschaftlicher Maschinenweg auf dem Anlagekörper erstellt. Der bestehende Quellaufstoss ist zur Verhinderung der Bildung von Gleitschichten sachgerecht abzuleiten und wenn möglich am Rand der Materialablagerungsanlage versickern zu lassen. Entlang der A13 und der Kantonsstrasse ist eine Sickerpackung einzubauen damit kein Wasser auf die Strassen abfliessen kann.

5.4 Baugesetz

Die Ausscheidung einer Materialablagerungszone erfordert die Ergänzung des Baugesetzes mit einem neuen „Artikel 36bis Materialablagerungszone“. Dieser enthält Vorschriften über die zulässige Nutzung und die Gestaltung der Materialablagerungsanlage sowie Hinweise auf die weiteren erforderlichen Bewilligungen.

6. Mitwirkung der Interessierten

In der Zeit vom 21. Oktober bis 19. November 1999 wurde das Projekt öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit sind keine Wünsche und Anträge eingereicht worden.

Chur, 15. Oktober / 23. Dezember 1999, Stauffer & Studach AG, Planungsbüro, OM